

zwei Zeugen verlangt. Nach § 13 TestG tritt die Nichtigkeit des Testaments nicht ein, wenn der Ort der Verhandlung in der Urkunde nicht angegeben ist, auch das Fehlen der Angabe des Tages in der Urkunde macht das Testament nicht ohne weiteres ungültig. § 14 TestG läßt es zu, daß sich ein Erblasser, den der Notar kennt, nicht zu legitimieren braucht. Anders sind diese Fragen im § 31 NotariatsVerfO geregelt. Hier führen diese Versehen bzw. die Nichtaufnahme der Personalausweisnummer des Erblassers in die Urkunde ausnahmslos zur Nichtigkeit des Testaments.

Das hier aufgeworfene Problem wird in der Praxis unterschiedlich gelöst. Einige, vorwiegend freiberuflich tätige Notare machen sich die Lösung recht einfach. Sie vertreten unter Hinweis auf § 91 Abs. 2 NotariatsVerfO den Standpunkt, daß die erwähnten Bestimmungen des Testamentsgesetzes durch die Notariatsverfahrensordnung nicht aufgehoben seien, somit durch dieses Gesetz unberührt blieben und als Spezialnormen gegenüber der Notariatsverfahrensordnung vorrangig weiter anzuwenden seien. Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen, da sie formal ist und der gesellschaftlichen Bedeutung des Gesetzes über das Verfahren des Staatlichen Notariats nicht gerecht wird.

Hennig hat bereits in NJ 1956 S. 723 zutreffend festgestellt, daß während der vierjährigen Tätigkeit der Notariate vor Erlass der Notariats Verfahrensordnung immer deutlicher in Erscheinung trat, daß die alten Verfahrensbestimmungen, wozu auch die erwähnten Bestimmungen des Testamentsgesetzes gehören, im Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen stehen. Deshalb hat das Gesetz vom 16. November 1956 für die Tätigkeit des Notariats solche Normen geschaffen, mit deren Hilfe es seine Aufgaben auf dem Gebiet des zivilen Rechtsverkehrs im Interesse unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates

besser als bisher zu lösen imstande ist. Es ist auch wiederholt ausgesprochen worden, daß es sich bei diesen Verfahrensbestimmungen nicht um eine bloße Regelung der technischen Seite der Arbeit der Notariate handelt, sondern diese als Bestandteil des einheitlichen Rechts der DDR Klassencharakter tragen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich bereits die Notwendigkeit, die unserer neuen Ordnung nicht mehr entsprechenden Bestimmungen des Testamentsgesetzes, soweit sie denen der Notariatsverfahrensordnung entgegenstehen, nicht mehr anzuwenden. Das folgt aber auch aus der Formulierung des § 28 NotariatsVerfO, der die Form der notariellen Urkunden regelt. Hier wird von den von den Notaren aufzunehmenden Urkunden einschließlich Testamenten und Erbverträgen gesprochen, woraus sich zwingend der Schluß ergibt, daß sich auch die weiteren Formbestimmungen der NotariatsVerfO auf Testamente und Erbverträge erstrecken. Die den Bestimmungen der NotariatsVerfO insoweit entgegenstehenden Vorschriften des Testamentsgesetzes sind somit auch ohne ausdrückliche Aufhebung im § 91 NotariatsVerfO überholt und nicht mehr anzuwenden, wenngleich zuzugeben ist, daß es zur Vermeidung aller Zweifel zweckmäßig gewesen wäre, dies hier zum Ausdruck zu bringen. Hiernach ist festzustellen, daß auch bei der Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren des Staatlichen Notariats uneingeschränkt anzuwenden sind. Sie werden durch die Verfahrensvorschriften des Testamentsgesetzes nur insoweit ergänzt, als in diesem Vorschriften enthalten sind, die ausschließlich die spezifischen Besonderheiten bei der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen regeln.

FRITZ ANDRÄ,
Notar beim Staatlichen Notariat Erfurt

Rechtsprechung

Strafrecht

Im folgenden veröffentlichen wir erstmalig einige Urteile, in denen das Strafrechtsergänzungsgesetz angewendet wurde. Sie enthalten keine besonderen juristischen Probleme, sondern werden lediglich als Beispiele für eine im wesentlichen richtige Subsumierung von Staatsverbrechen unter die entsprechenden Tatbestände des StEG abgedruckt. Die Veröffentlichung soll zu einer möglichst breiten Diskussion und insbesondere auch zur Einsendung weiterer Entscheidungen nach dem StEG anregen.

Die Redaktion

§ 2 Abs. 2 StGB; § 19 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3 StEG.

1. § 19 StEG ist gegenüber Art. 6 der Verfassung das mildere Gesetz.

2. Planmäßiges Handeln i. S. des § 19 Abs. 3 StEG liegt vor, wenn der Täter unter seinen Kollegen Hetznachrichten westlicher Rundfunkstationen verbreitet hat, die er vorher mit diesem vorbedachten konkreten Ziel abgehört hatte.

OG, Urt. vom 11. Februar 1958 - 1 a Ust 3/58.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Verbreitung von Hetznachrichten zur Zeit der Ungarnereignisse und Hetze gegen Staatsfunktionäre im Jahre 1957 zutreffend nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt. Da jedoch am 1. Februar 1958 das die Tatbestände des Art. 6 konkretisierende Strafrechtsergänzungsgesetz in Kraft getreten ist, war zu prüfen, ob nunmehr dieses Gesetz angewendet werden muß. Gem. § 2 Abs. 2 StGB ist bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden. Das StEG ist mit seinen differenzierten Strafordrohungen gegenüber Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ein Spezialgesetz. Bei der Prüfung, ob das vorher bestehende oder das später erlassene Gesetz das mildere i. S. des § 2 Abs. 2 StGB

ist, muß davon ausgegangen werden, welches Gesetz im konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis zuläßt (vgl. OGSt Bd. 1 S. 215). Dieser Grundsatz gilt unbeschränkt dort, wo sich älteres und neueres Gesetz im Tatbestand überschneiden. In den Fällen aljer, in denen altes und neues Gesetz im Verhältnis von Generalität und Spezialität stehen, sind bei der Prüfung der Frage, welches das mildere Gesetz ist, auch allgemeine Gesichtspunkte zu beachten, insbesondere der Inhalt der Rechtsprechung zu dem bisher allein geltenden allgemeinen Strafgesetz (so auch Lekschas, NJ 1958 S. 82 ff.). Eine unter Beachtung dieser Grundsätze vorgenommene Prüfung ergibt, daß die Bestimmungen des StEG gegenüber Art. 6 der Verfassung milder sind. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck sowohl in der konkreten Fassung der Tatbestände als auch in der generellen Beseitigung der Androhung von Todesstrafe und lebenslangem Zuchthaus, die nur noch für die schwersten Staatsverbrechen und auch bei ihnen nur bei Vorliegen eines besonders schweren Falles angedroht sind (§ 24 StEG), und weiter in der häufigen Androhung von Gefängnisstrafe allein (§§ 16, 19 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 StEG) oder im minderschweren Fall (§§ 17, 18 StEG) [vgl. NJ 1958 S. 68].

Der Angeklagte hat zur Zeit der konterrevolutionären Ereignisse in Ungarn etwa drei Wochen lang die darüber in der Nacht von westlichen Hetzsendern verbreiteten verleumderischen und entstellten Meldungen abgehört und täglich morgens an seine Arbeitskollegen weiterverbreitet. Diese Verbreitung von Hetznachrichten hat er ständig fortgesetzt, obwohl er von den Zeugen M. und H. über die wahren Hintergründe der Konterrevolution aufgeklärt und mehrfach aufgefordert worden war, die Verbreitung der Hetznachrichten zu unterlassen.

Mit der vorsätzlichen Verbreitung dieser Hetzmeldungen hat er selbst Hetze gegen das ungarische Volk getrieben und gleichzeitig die in Ungarn wütende faschistische Konterrevolution verherrlicht. Dieses Verhalten des Angeklagten erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG. Es ist aber auch als ein